

1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Surberg erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende 1. Änderungssatzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.09.2017:

§ 1 Änderung

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Surberg erhält folgende Fassung:

"Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a)	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	<u>7,90 Euro</u>
b)	Löschgruppenfahrzeug (LF)	<u>7,30 Euro</u>
c)	Mehrweckfahrzeug (MZF)	<u>4,70 Euro</u>
d)	Mehrweckanhänger	<u>1,50 Euro</u>
e)	Mannschaftstransportwagen (MTW)	<u>4,00 Euro</u>

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a)	Hilfeleistungslöschfahrzeug	<u>180,00 Euro</u>
b)	Löschgruppenfahrzeug (LF)	<u>140,00 Euro</u>
c)	Mehrweckfahrzeug	<u>50,00 Euro</u>
d)	Mehrweckanhänger	<u>18,00 Euro</u>
e)	Mannschaftstransportwagen (MTW)	<u>40,00 Euro</u>

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Heuwehrgerät	<u>20,00 Euro</u>
b) Mehrzweckzug	<u>13,00 Euro</u>
c) Flutkitbox	<u>12,00 Euro</u>
d) Hochleistungspumpe Chiemsee	<u>15,00 Euro</u>
e) Hochleistungspumpe Mini-Chiemsee	<u>15,00 Euro</u>
f) Absturzsicherungsausrüstung	<u>12,00 Euro</u>
g) Löschnagel (Fog-Nail)	<u>30,00 Euro</u>
h) Industriesauger	<u>15,00 Euro</u>

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

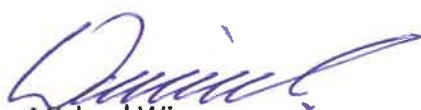
Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 Euro

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet."

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Surberg, 11.11.2020


Michael Wimmer
1. Bürgermeister

